

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/158 Nr. 17 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere die touristische Beistandsleistung betreffend
»EG-Dok. 4335/81«

A. Problem

Beistandsleistungen (insbesondere Schutzbriefe der Automobilclubs) sind insbesondere soweit sie Dienst- und Sachleistungen versprechen, in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Dadurch wird die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt. Der Zusammenbruch eines Beistandsunternehmers in Frankreich gibt Veranlassung, auch ein Mindestmaß an Kapitalausstattung und Versicherungsaufsicht einheitlich vorzuschreiben.

B. Lösung

Die Zuordnung von Beistandsleistungen zum Versicherungsbereich wird klarstellend abgegrenzt, und es werden spezifische Vorschriften über die Solvabilitätsspanne und den Mindestgarantiefonds vorgesehen. Der Ausschuß begrüßt die Vorlage, hält jedoch weitere Begriffserklärung für erforderlich.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen

1. die anliegende Vorlage — Drucksache 9/158 Nr. 17 — zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüÙt den Richtlinienvorschlag, da er durch Beseitigung von Zweifelsfragen zur Integration im Versicherungsbereich beiträgt. Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf eine klarere Formulierung insbesondere bei der Definition des neuen Zweigs „Beistand“ und der Ausnahmebestimmung des Artikels 5 hinzuwirken, um neue Zweifelsfragen zu vermeiden.“

Bonn, den 13. Mai 1981

Der Finanzausschuß

Dr. Sprung

Stellv. Vorsitzender

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der ersten Richtlinie Nr. 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere die touristische Beistandsleistung betreffend

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die erste Richtlinie des Rates Nr. 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁴⁾, geändert durch Richtlinie 76/580/EWG vom 26. Juni 1976 ⁵⁾, hat, um die Aufnahme und Ausübung der genannten Tätigkeit zu erleichtern, einige Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beseitigt.

Im Bereich der Tätigkeiten, welche die Erbringung von Sachleistungen umfassen, haben sich spürbare Fortschritte ergeben; diese Leistungen unterliegen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Vorschriften, was die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt.

Um die genannte Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit auszuräumen, muß festgelegt werden, daß eine Tätigkeit nicht deswegen vom Geltungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG ausgeschlossen ist, weil die genannte Tätigkeit eine Leistung einschließt, die nur als Sachleistung erbracht wird oder für deren Erbringung der Leistungserbringer nur sein eigenes Personal oder Material einsetzt.

Es ist zweckmäßig, in der genannten Richtlinie einen neuen Versicherungszweig, die Beistandsversicherung, aufzuführen. Vom Geltungsbereich der Richtlinie müssen bestimmte Beistandsleistungen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten zumeist von Automob-

bilkлубs oder ähnlichen Organisationen erbracht werden, ausgenommen werden.

Ein Unternehmen, das eine Beistandsversicherung betreibt, muß über die Mittel verfügen, die es ihm erlauben, in angemessener Frist die von ihm angebotenen Sachleistungen zu erbringen. Es ist zweckmäßig, spezifische Vorschriften über die Solvabilitätsspanne und den Mindestgarantiefonds, über die das betreffende Unternehmen verfügen muß, aufzustellen.

Um den Unternehmen, welche außer der Beistandsversicherung keine andere Versicherung betreiben, die Anpassung an die Vorschriften der Richtlinie 73/239/EWG zu erlauben, müssen gewisse Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Die Vorschriften der Richtlinie über die von den Versicherungsunternehmen wählbaren Rechtsformen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die in der Richtlinie getroffene Regelung für innerhalb der Gesellschaft eröffnete Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Firmensitz außerhalb der Gemeinschaft haben, muß im Sinne einer besseren Kohärenz geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „erste Richtlinie“ die erste Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (73/239/EWG).

Artikel 2

Der Wortlaut von Artikel 1 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung durch Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen.
2. Eine Tätigkeit ist nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, weil nur Sachlei-

¹⁾ ABl. EG Nr. ...

²⁾ ABl. EG Nr. ...

³⁾ ABl. EG Nr. ...

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 228 vom 16. August 1973

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 189 vom 13. Juli 1976

stungen erbracht werden oder weil der Erbringer nur sein eigenes Personal und Material einsetzt. Unter diesen Bereich fallen insbesondere die Verpflichtungen, die auf Grund der Zahlung eines festen Betrages eingegangen wurden, um dem Begünstigten eines Hilfeleistungsvertrages unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen eine unmittelbare Hilfe zukommen zu lassen, wenn er sich nach dem Eintritt eines unvorgesehenen Ereignisses in Schwierigkeit befindet. Wartungsdienstleistungen und Kundendienst fallen nicht unter die Hilfeleistungen.

3. Die einzelnen Zweige der unter Punkt 1 bezeichneten Tätigkeit sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Artikel 4 der ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

- f) in Dänemark

De Danske Redningskorps Faellesforbund

Artikel 4

Unter Buchstabe A des Anhangs zur ersten Richtlinie wird zwischen den Worten „Rechtsschutz“ und dem letzten Satz folgender Wortlaut eingefügt:

18. Beistand

- Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während Abwesenheit von ihrem Wohnsitz in Schwierigkeiten geraten;
- Beistandsleistungen unter anderen Umständen.

Artikel 5

Artikel 2 Abs. 2 der ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

- e) Beistandsleistungen an Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts eines unvorgesehenen Ereignisses nicht Begünstigte eines Beistandsvertrages waren, oder Begünstigte eines Vertrages, der dieses Ereignis nicht deckt.
- f) die Beistandsleistungen, die anlässlich eines Unfalls oder einer Panne an einem Kraftfahrzeug erbracht werden und die sich beschränken
- auf eine Pannenhilfe am Straßenrand, für die der Erbringer in der Mehrzahl der Fälle sein eigenes Personal und Material einsetzt;
 - auf die Überführung des Fahrzeugs zum nächstgelegenen, geeignetsten Ort der Wiederherstellung, wo eine Reparatur vorgenommen werden kann;
 - sowie auf die Beförderung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen zum nächstgelegenen Ort, von wo aus sie ihre Reise mit anderen Mitteln fortsetzen können;

Diese Richtlinie betrifft jedoch diese Leistungen, wenn sie in enger Verbindung mit anderen unter

dem ersten Gedankenstrich von Anhang Buchstabe A Ziffer 17 genannten Leistungen erbracht werden:

- wobei das gleiche Personal, das gleiche Material oder die gleichen Mittel verwendet werden oder verwendet werden können, um Anträgen auf Beistand der einen oder der anderen Leistungskategorie zu entsprechen;
- oder diese Leistungen durch den gleichen Vertrag gedeckt sind wie andere von dieser Richtlinie betroffene Leistungen.

Artikel 6

In Artikel 9 und Artikel 11 Abs. 1 der ersten Richtlinie wird unmittelbar vor den Worten „sowie während der ersten drei Geschäftsjahre zu folgendem“ folgender Absatz eingefügt:

- (ee) wenn die zu deckenden Risiken unter Buchstabe A Ziff. 18 des Anhangs fallen, den Mitteln, über die das Unternehmen verfügt, um die Beistandsleistung zu erbringen.

Artikel 7

Artikel 13 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Mitgliedstaaten überwachen in enger Zusammenarbeit die finanzielle Lage der zugelassenen Unternehmen. Soweit die betreffenden Unternehmen ermächtigt sind, die unter Buchstabe A Ziff. 18 des Anhangs genannten Risiken zu decken, arbeiten die Mitgliedstaaten ebenfalls zusammen, um die Mittel zu kontrollieren, über die diese Unternehmen zur pflichtgemäßen Erbringung der Beistandsleistungen verfügen.

Artikel 8

Artikel 16 Abs. 3 der ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

Im Falle von Risiken, die unter Buchstabe A Ziff. 18 des Anhangs einzuordnen sind, entspricht die Summe der Erstattungsbeträge, die in die Berechnung des zweiten Ergebnisses eingeht, den Kosten, die dem Unternehmen aus den Beistandsanträgen erwachsen. Diese Kosten werden auf der Grundlage errechnet, die von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Firmensitz hat, aufgestellt wird.

Artikel 9

In Artikel 17 der ersten Richtlinie erhält Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

- 300 000 Rechnungseinheiten, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang unter Buchstabe a, Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16 und 18 bezeichneten Zweige gehören.

Artikel 10

Artikel 19 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Unternehmen mit Sitz in seinem Staatsgebiet, jährlich über alle ihre Geschäfte, ihre wirtschaftliche Lage, ihre Solvabilität und, was die Deckung der unter Anhang Buchstabe A Ziff. 18 fallenden Risiken angeht, über die sonstigen Mittel, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, zu berichten.
2. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Unternehmen, die ihre Tätigkeit in ihrem Staatsgebiet ausüben, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen alle Unterlagen vorlegen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind; das gleiche gilt für statistische Unterlagen. Was die Deckung der unter Anhang Buchstabe A Ziff. 18 fallenden Risiken angeht, so verlangen sie, daß diese Unternehmen die Mittel angeben, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die Auskünfte und Unterlagen, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.

Artikel 11

In Artikel 8 der ersten Richtlinie werden unter dem Buchstaben a, achter Gedankenstrich, die Worte „coöperatieve vereniging“ gestrichen.

Artikel 12

Artikel 26 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung beantragt oder erhalten haben, können die Gewährung folgender Vorteile beantragen, die nur zusammen gewährt werden können:
 - a) Die Solvabilitätsspanne nach Artikel 25 wird auf der Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit berechnet, die sie im Bereich der Gemeinschaft ausüben; in diesem Fall werden nur die Geschäfte aller Agenturen oder Zweigniederlassungen, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, bei der Berechnung zugrunde gelegt.
 - b) Die Kautions nach Artikel 23 Abs. 2 e braucht nur in einem dieser Mitgliedstaaten hinterlegt zu werden.
 - c) Die Vermögenswerte, die den Gegenstand des Garantiefonds bilden, sind in irgendeinem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, belegen.
2. Der Antrag auf Gewährung der Vorteile nach Absatz 1 ist bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zu stellen, von denen das betreffende Unternehmen die Zulassung beantragt oder erhalten hat. In ihm ist die Behörde anzugeben, die künftig die Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässi-

gen Zweigniederlassungen oder Agenturen überwachen soll. Das Unternehmen hat die Wahl der Behörde zu begründen. Die Kautions ist bei dem betreffenden Mitgliedstaat zu hinterlegen.

3. Die Vorteile nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt worden ist, zustimmen. Sie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich die gewählte Aufsichtsbehörde gegenüber den anderen Aufsichtsbehörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen zu übernehmen. Die gewählte Aufsichtsbehörde erhält von den anderen Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Gesamtsolvabilität notwendigen Auskünfte über die in deren Gebiet ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen.
4. Die nach diesem Artikel gewährten Vorteile sind auf Veranlassung eines oder mehrerer der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig von allen betroffenen Mitgliedstaaten zu widerrufen.

Artikel 13

Artikel 27 Abs. 2 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Anwendung des Artikels 20 wird im Falle eines Unternehmens, das die in Artikel 26 Abs. 1 genannten Vorteile genießt, die Behörde, die die Gesamtsolvabilität der in der Gemeinschaft insgesamt ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen prüft, der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats gleichgestellt.

Übergangsbestimmungen

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten gewähren den Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet außer der Beistandsversicherung keinen weiteren Versicherungszweig betreiben, eine Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie an, um den Artikeln 16 und 17 der ersten Richtlinie zu entsprechen.
2. Außerdem können die Mitgliedstaaten den unter Absatz 1 fallenden Unternehmen, die nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht haben, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern diese Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 20 der ersten Richtlinie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.
3. In Absatz 1 bezeichnete Unternehmen, welche ihre Geschäftstätigkeit im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 oder Artikel 10 der ersten Richtlinie ausdehnen wollen, müssen sich den Bestimmungen der genannten Richtlinie sofort anpassen.

4. In Absatz 1 bezeichnete Unternehmen, die andere als die in Artikel 8 der ersten Koordinationsrichtlinie bezeichneten Formen haben, können ihre gegenwärtige Tätigkeit vom Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie an drei Jahre lang unter der Form fortsetzen, die sie zu dem genannten Zeitpunkt haben.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten gewähren den in Kapitel III der ersten Richtlinie bezeichneten Agenturen und Zweigniederlassungen, die in ihrem Staatsgebiet außer der Beistandsversicherung keinen anderen Versicherungszweig betreiben, eine Frist von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie an, um Artikel 25 der ersten Richtlinie zu entsprechen, vorausgesetzt, die Agenturen oder Zweigniederlassungen erweitern ihre Geschäftstätigkeit nicht im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der ersten Richtlinie.

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1982 und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Vorschriften werden unbeschadet der Artikel 12 und 13 bis 31. Dezember 1983 in Kraft gesetzt.

Artikel 17

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Vorschriften betreffend die Beistandsleistung

In den letzten Jahren hat der Umfang der von Personen zu geschäftlichen Zwecken, vor allem aber im Zuge des zunehmenden Fremdenverkehrs, getätigten Reisen zugenommen. Diese Entwicklung wurde begleitet von einer ebenso beachtlichen Zunahme von Angeboten, die den Reisenden für verschiedene Wechselfälle Beistandsleistungen vertraglich zusichern, falls sie krank werden, einen Unfall haben oder anderweitig unterwegs in Bedrängnis kommen. Derartige Beistandsangebote können von eigens für eine derartige Betätigung gegründeten Spezialunternehmen ausgehen oder auch von anderen Organisationen, besonders Automobilklubs, die ihre Tätigkeit heute weit über die eigentliche Pannenhilfe hinaus ausgeweitet haben.

Es überrascht nicht, daß die Regierungen es für erforderlich halten, im Sinne des Verbraucherschutzes eine gewisse Kontrolle über die Körperschaften zu haben, die derartige Dienstleistungen anbieten. Dieses Bedürfnis war noch nie größer als heute, wo der Wettbewerb zunehmend schärfer und die Palette der Leistungen immer vielschichtiger und breiter wird. Das Publikum muß die Sicherheit haben, daß die Organisationen, die Beistandsverträge anbieten, auch in der Lage sind, ihre Versprechungen einzulösen. Der Anfang August 1980 aus Frankreich gemeldete Zusammenbruch eines Beistandsunternehmens, das rund 350 000 Verträge geschlossen hatte, kann nur das Erfordernis einer gesicherten finanziellen Stabilität solcher Unternehmen unterstreichen.

Die Mitgliedstaaten behandeln die Frage, ob es sich bei Angeboten der Hilfeleistung und anderen Angeboten ähnlicher Art, die aber nicht ausschließlich mit dem Reisen in Verbindung stehen müssen, um eine Form der Versicherung handelt, in unterschiedlicher Weise. Für einige Länder weist ein Vertrag, bei dem eine Person aus Furcht vor den unangenehmen Folgen eines bestimmten Ereignisses vorab eine feste Summe an ein Unternehmen zahlt, das seinerseits für den Fall des Eintritts des Ereignisses Leistungen verspricht, alle Kennzeichen einer Versicherung auf. Andere haben eine Grenzlinie zwischen Versicherungs- und Beistandsleistungen gezogen und vertreten die Auffassung, daß eine Tätigkeit keine Versicherung sein kann, wenn die Leistung nur in Sachleistungen besteht oder gar das die Leistung erbringende Unternehmen nur sein eigenes Personal und Material einsetzt.

Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht nur langfristig unbefriedigend für das Publikum, das gemeinschaftsweit im allgemeinen gleichartige Sicherungen erwartet, sie hat auch schon zu praktischen Schwierigkeiten zwischen Mitgliedstaaten geführt. Die erste Richtlinie zur Koordinierung der

Vorschriften im Schadensversicherungsbereich¹⁾ legt die Voraussetzungen fest, nach denen ein als Versicherungsunternehmen in seinem Heimatstaat anerkanntes Unternehmen eine Zweigniederlassung oder eine Agentur in einem anderen Mitgliedsland eröffnen kann. Wenn ein Beistandsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem seine Tätigkeit nicht als Versicherungstätigkeit gilt, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will, das die entgegengesetzte Ansicht vertritt, wird es sein Vorhaben blockiert finden. Im umgekehrten Fall — wenn es in einem Staat ansässig ist, der es als Versicherungsunternehmen anerkennt und sich in einem Staat geschäftlich betätigen will, der eine andere Einstellung vertritt, können die Vorschriften der Richtlinie ihm nicht weiterhelfen.

Um dieses Problem zu lösen und gleiche, angemessene Sicherungen für die Kunden zu schaffen, sieht die vorliegende Richtlinie verschiedene Änderungen der ersten Richtlinie vor. Die Art der Änderungen ist in den nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln beschrieben.

2. Sonstige Vorschriften (die nicht die Hilfeleistung betreffen)

Es wurde Gelegenheit genommen, einige rein technische Änderungen an der ersten Richtlinie anzubringen, wo sich diese als zweckmäßig erwiesen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Die erste Richtlinie selbst enthält keine Definition der Versicherung; normalerweise findet sich auch keine Definition in den einzelstaatlichen Gesetzestexten. Die Gespräche mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten ergaben, daß es äußerst schwierig wäre, eine umfassende positive Definition der „Beistandsversicherung“ zu finden, während der Terminus „Versicherung“ undefiniert bliebe.

Es wurde deshalb wie folgt vorgegangen: Einfügung eines neuen Absatzes 2 in Artikel 1 der ersten Richtlinie, in dem lediglich festgestellt wird, daß die entsprechende Tätigkeit nicht allein deshalb als außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie fallend angesehen werden kann, weil ausschließlich Sachleistungen erbracht werden oder nur Personal und Ausrüstungen zum Einsatz gelangen, die dem Erbringer der Leistungen angehören. In den praktischen Fällen, wo Mitgliedstaaten in der Vergangenheit

¹⁾ 73/239/EWG: Erste Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

Hilfeleistungen nicht als Versicherungsleistungen gewertet haben, geschah dies nämlich mit eben dieser Begründung. Es wurde für erforderlich gehalten, bestimmte Kriterien als Beispiel anzuführen, um den Bereich der Hilfstätigkeiten, auf den die Richtlinie Anwendung findet, besser zu erfassen.

Man wird feststellen, daß der neue Absatz 2 nicht nur Hilfeleistungen abdeckt, die unter den neuen Zweig 18 (siehe unten) fallen, sondern alle Arten von Versicherungen, bei denen Leistungen als Naturalleistungen erbracht werden; einige dieser Arten können auch unter andere Versicherungszweige fallen.

Artikel 3

Eine besondere Situation besteht in Dänemark, wo De Danske Redningskorps Faellesforbund, allgemein als Falck bekannt, eine Organisation ist, die in anderen Mitgliedstaaten nicht ihresgleichen hat. Zwar stammt mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen von Kraftfahrern, für die sie gegen eine Jahresgebühr einen Pannendienst organisiert, doch schließt sie auch sehr umfassende Verträge mit den Lokalbehörden und anderen Parteien ab, in denen sie sich zu einer breiten Skala von Dienstleistungen verpflichtet: mehr als die Hälfte der Lokalbehörden in Dänemark werden vom Feuerwehrdienst der Organisation Falck betreut; ferner schließt sie „Beistandsverträge“ mit Landwirten ab, in denen sie sich verpflichtet, erkrankte Tiere zum Tierarzt zu befördern.

Wahrscheinlich würde, wenn eine Sonderregelung unterbleibt, ein Teil der Tätigkeiten der Organisation Falck in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Es wäre überaus schwierig, müßte man die „Versicherungs“-Tätigkeiten von den übrigen Tätigkeiten trennen, womit — in Anbetracht der Einmaligkeit dieser Organisation — niemandem gedient wäre. Es erscheint deshalb angebracht, die Organisation ganz auszuschließen.

Artikel 4

Punkt A des Anhangs zur ersten Richtlinie enthält eine Einteilung der Risiken nach Versicherungszweigen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die bis jetzt die Hilfeleistung als Versicherung angesehen haben, haben sie als einer Reihe vorhandener Zweige angehörig behandelt, etwa Zweig 16 („verschiedene finanzielle Verluste“), in den er sich nicht ganz problemlos einordnen läßt. Der neue Zweig 18 umfaßt die Fälle, in denen Leistungen in erster Linie als Sachleistungen erbracht werden und die nicht ohne weiteres in einer der bestehenden Zweige einzuordnen sind. Die Krankenversicherung bleibt zum Beispiel in Zweig 2, selbst wenn der Krankheitsfall auf einer Reise eintritt; aber die dringende Überführung in ein Krankenhaus oder ins Heimatland zusammen mit der Hilfe bei der Bewältigung administrativer und anderer Probleme würde normalerweise unter die Sparte „Beistandsversicherung“, also unter Zweig 18, fallen. Zwar wird die Versicherung in Zweig 18 normalerweise Naturalleistungen einschließen, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer Gutscheine erhält, die er unter Umständen als Zahlungsmittel benutzen kann,

oder daß er — unter bestimmten genau festgelegten Voraussetzungen, und wo dies die praktischste Art und Weise ist, in der Hilfeleistung erbracht werden kann — selbst Ausgaben tätigen kann, die ihm später vergütet werden.

Es sollte indessen nicht übersehen werden, daß Punkt C des Anhangs zur ersten Richtlinie ausdrücklich vorsieht, daß gegebenenfalls eine Zulassung zur Deckung eines Risikos in einem bestimmten Zweig sich auch auf die Deckung von Risiken in anderen Zweigen erstrecken kann, wenn diese im Zusammenhang mit dem Hauptrisiko stehen.

Der neue Zweig 18 enthält zwei Unterabsätze: unter den ersten fallen die Leistungen, die gemeinhin, wenn auch nicht immer präzise, als „Unterwegsbeistand“ bezeichnet werden, also der Bereich, in dem die größte Entwicklung stattgefunden hat, und in dem die Probleme entstanden sind, die zur Neufassung der Richtlinie geführt haben. Sie sind indessen nicht die einzige Art denkbarer Beistandsversicherungen, und es wurde deshalb in der Diskussion mit den nationalen Sachverständigen als wünschenswert erachtet, einen zweiten Unterabsatz allgemeiner Art einzufügen, um Raum für die weitere Entwicklung zu lassen.

Ob eine Versicherungsleistung unter den Zweig 18 oder einen anderen Zweig fällt, hängt ganz von der Art der Leistungen ab, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer vertragsgemäß zu erbringen hat. Es ist unwesentlich, ob der Versicherer die Leistungen unmittelbar (unter Einsatz seines eigenen Personals und Materials) oder mittelbar (durch Vereinbarung mit Nebenvertragsnehmern oder Unterlieferanten) erbringt.

Die Schaffung dieses neuen Zweiges 18 bedeutet nicht, daß alle Tätigkeiten, die als Hilfeleistung in Frage kommen, künftig als Versicherung zu behandeln wären. Zunächst ist zu klären, ob eine Tätigkeit die Merkmale einer Versicherung aufweist. Nur wenn sie diese Merkmale aufweist, erhebt sich die Frage, welchem Zweig unter Punkt A im Anhang sie zuzuordnen ist. Gewöhnlicher Kundendienst und Wartungsverträge zum Beispiel werden im Normalfall nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, weil sie nicht als Versicherung angesehen werden.

Artikel 5

Ein besonderes Problem stellt sich bei den Automobilklubs und -vereinigungen, die viele Millionen Mitglieder in der Gemeinschaft zählen. In vielen Mitgliedstaaten bieten sie eine breite Palette von Beistandsleistungen im Inlande, wie im internationalen Verkehr, und sie gehen einer Reihe von Tätigkeiten nach, die ihnen das Erscheinungsbild großer kommerzieller Unternehmen verleihen. Ihre Haupttätigkeit ist allerdings die Pannenhilfe am Straßenrand. Die meisten Mitglieder bezwecken mit dem Beitritt wohl die Sicherstellung dieser Leistungen und betrachten ihren Mitgliedsbeitrag als eine Art Versicherungsprämie.

Zwar wird die Pannenhilfe meist unter Einsatz eigenen Personals und eigener Ausrüstungen erbracht,

doch ist dies nicht immer möglich, und in diesem Falle kann das Mitglied ermächtigt sein, einen Dritten (eventuell mittels eines Gutscheins) auszuzahlen. Heute ist es zudem auch üblich, daß der klub-eigene Pannenhilfsdienst ein reparaturbedürftiges Fahrzeug von einem Dritten in eine Werkstatt abschleppen läßt, und daß ein Dritter Fahrer und Insassen zur nächsten Bahnstation bringt, so daß sie ihre Reise fortsetzen können.

Der Haupteffekt von Artikel 5 besteht darin, diese Grunddienstleistung aus dem Geltungsbereich der ersten Richtlinie auszuschließen. Es wurde weiterhin für erforderlich gehalten, bestimmte Hilfstätigkeiten, die nicht auf Grund eines spezifischen Vertrages ausgeführt werden, auszuschließen. Es wäre dagegen unangebracht, Tätigkeiten auszuschließen, in denen die Automobilklubs mit anderen Einrichtungen in Wettbewerb treten. Gedacht ist hier vor allem an die Beistandspakete bei Auslandsreisen, die von vielen Automobilklubs gegen eine besondere Gebühr angeboten werden.

Einige Klubs, besonders in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich, bieten einen Service, der etwa zwischen die beiden oben geschilderten Extremen (Pannendienst und Auslands-Schutzbrief) fällt. Eine solche Leistung sieht typischerweise vor, daß im Falle des Totalschadens am Kraftfahrzeug dessen Fahrer und Insassen kostenfrei an ihren Zielort befördert werden, wo immer dieser innerhalb der Landesgrenzen gelegen sein mag. Diese Dienstleistung greift in einen Bereich über, in dem — zumindest in einigen Mitgliedstaaten — unabhängige „Hilfeleistungs“-Organisationen tätig sind. Die von den meisten nationalen Sachverständigen vertretene Auffassung war, daß es falsch wäre, diesen Bereich vom Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen. Der fragliche Dienst mag aber vom Organisatorischen her als erweiterte Pannenhilfe erscheinen, und eine technische oder finanzielle Unterscheidung zwischen beiden dürfte nicht leicht zu bewerkstelligen sein. Aus diesem Grunde sieht der Schlußteil des vorgeschlagenen Wortlauts (nach dem Semikolon) vor, daß, wo die eigentliche Pannenhilfe nicht zu trennen ist von einer Tätigkeit, die als Versicherungstätigkeit behandelt werden muß, auch die Grunddienstleistung als Versicherung zu behandeln ist — wie es zur Zeit in Großbritannien auch tatsächlich der Fall ist. In ähnlicher Weise werden unabhängige kommerzielle Unternehmen mit breitgefächertem Beistandsangebot, die u. a. auch eine Pannenhilfe anbieten, nicht in den Genuß des Ausschlusses im ersten Teil des Artikels 5 kommen können.

Artikel 6 und 7

Die hier vorgeschlagenen Änderungen legen den nationalen Aufsichtsbehörden die Verantwortung auf, soweit vernünftigerweise durchführbar, dafür zu sorgen, daß Unternehmen, die eine Beistandsversicherung anbieten, nicht nur finanziell gesund, sondern auch in der Lage sind, die von ihnen versprochenen Hilfeleistungen zu erbringen. Die erwähnten „Mittel“ können entweder das unternehmenseigene Personal und Material oder dasjenige von Nebenvertragsnehmern sein.

Artikel 8

Das „zweite Ergebnis“, das bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne in Artikel 16 der ersten Richtlinie verwendet werden darf, berücksichtigt die „Summe der Erstattungsbeträge“. Soweit Sachleistungen gewährt werden, sind die Kosten zugrunde zu legen, die die Erbringung dieser Leistungen dem Unternehmen verursacht.

Artikel 9

Der in Artikel 17 der ersten Richtlinie erwähnte Garantiefonds und die in Artikel 16 genannte Solvabilitätsspanne können durch beliebige Aktivwerte gedeckt werden (vgl. Artikel 18 Abs. 1 der ersten Richtlinie). Daraus folgt: Soweit eine Hilfeleistungsorganisation, die als Versicherer behandelt wird, über eigene Gebäude, Fahrzeuge, Flugzeuge und andere Ausrüstungsgüter verfügt, kann sie deren Sachwert zur Bedeckung des Garantiefonds und der Solvabilitätsspanne einsetzen.

Artikel 10

Gleicher Zweck wie Artikel 6 und 7.

Artikel 11

Infolge von Gesetzesänderungen in den Niederlanden sind den Unternehmen Versicherungstätigkeiten unter der Gesellschaftsform der „coöperatieve vereniging“ fortan untersagt. Die hier vorgeschlagene Änderung der ersten Richtlinie trägt lediglich dieser Änderung Rechnung.

Artikel 12

Artikel 26 der ersten Richtlinie betrifft eine Sonderregelung, die angewendet werden kann bei Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb der Gemeinschaft haben und in mehr als einem Mitgliedstaat ein Zweigunternehmen oder eine Agentur unterhalten. Der Wortlaut dieses Artikels hat sich als lückenhaft erwiesen, und in Artikel 30 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Lebensversicherung¹⁾, in dem der gleiche Gegenstand im Bereich der Lebensversicherung behandelt wird, wurde ein geänderter Wortlaut gewählt.

Jetzt wird, um diesem Mangel abzuhelpen, die Gelegenheit ergriffen, Artikel 26 so abzuändern, daß er mit Artikel 30 der ersten Koordinierungsrichtlinie im Bereich der Lebensversicherung übereinstimmt.

Artikel 13

Die hier angebrachte Änderung folgt logisch auf die Änderung des vorhergehenden Artikels.

Artikel 14

Da die Einstellung gegenüber Unternehmen, die Hilfeleistungen anbieten, die jetzt in den Bereich der

¹⁾ ABl. EG Nr. L 63 vom 13. März 1979

ersten Richtlinie fallen werden, von einem Mitgliedstaat zum anderen, ja sogar innerhalb einzelner Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, je nachdem, wie die Tätigkeit genau geartet ist, muß eine ziemlich lange Übergangszeit eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für solche Unternehmen, die sich vielfältigen Tätigkeiten widmen, von denen einige fortan als Versicherungstätigkeiten gelten werden, andere dagegen nicht. Derartige Unternehmen müssen ihre Geschäfte umorganisieren, um den Vorschriften

von Artikel 8 Abs. 1 b) der ersten Richtlinie zu entsprechen.

Artikel 14 ist eng an den Wortlaut von Artikel 30 der ersten Richtlinie angelehnt.

A r t i k e l 15

Dieser Artikel, der an Artikel 31 der ersten Richtlinie angelehnt ist, verfolgt den gleichen Zweck wie Artikel 14, jedoch für Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb der Gemeinschaft haben.

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die EG-Vorlage ist mit Sammelüberweisung vom 12. Februar 1981 an den Finanzausschuß überwiesen worden, der am 6. Mai 1981 darüber beraten hat.

Der Richtlinienvorschlag dient in erster Linie dazu, eine Zweifelsfrage zu klären, die sich bei der Anwendung der Richtlinie Nr. 73/239/EWG (sogenannte erste Schadensversicherungsrichtlinie) ergeben hat. Der zunehmende Reiseverkehr hat Unternehmen entstehen lassen, die gegen vorauszahlendes Entgelt versprechen, Reisenden bei Schwierigkeiten (Pannen, Erkrankungen) Beistand zu leisten. In einigen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden diese Unternehmen dann nicht als Versicherungsunternehmen angesehen, wenn sie sich auf Sachleistungen oder Dienstleistungen mit eigenem Personal und Material beschränken. Durch die Neufassung des Artikels 2 der ersten Schadensversicherungsrichtlinie soll klargestellt werden, daß dieser Umstand allein nicht dazu führt, eine Tätigkeit vom Geltungsbereich der Schadensversicherungsrichtlinie auszunehmen. Ferner wird der Anhang zur Schadensversicherungsrichtlinie um einen Zweig „Beistand“ ergänzt. Hieraus ergeben sich an einigen Stellen Folgeänderungen, die in den Artikeln 6 bis 10, 14 und 15 des Richtlinienvorschlags enthalten sind. Artikel 5 des Vorschlags nimmt bestimmte Tätigkeiten vom Geltungsbereich der Scha-

densversicherungsrichtlinie aus, die den Pannendienst und ähnliche Tätigkeiten von Automobilclubs umfassen sollen. In den Artikeln 12 und 13 des Vorschlags werden Anpassungen der Schadensversicherungsrichtlinie vorgenommen, die sich vor allem nach Erlass der Lebensversicherungsrichtlinie als zweckmäßig erwiesen haben, um beide Richtlinien, soweit sie vergleichbare Tatbestände regeln, einander anzupassen.

Die Bundesregierung steht der Richtlinie positiv gegenüber, da sie durch Beseitigung von Zweifelsfragen zur Integration beiträgt. In Einzelpunkten sollte die Richtlinie aber klarer gefaßt werden. Die Definition des Zweiges „Beistand“ sollte nur solche Schwierigkeiten umfassen, die sich gerade aus der Abwesenheit vom Wohnsitz ergeben, nicht z. B. Leistungen nach Überführung in ein Krankenhaus. Dies wird zwar in der Begründung, nicht aber im Text gesagt. Die auf Automobilclubs zugeschnittene Ausnahme (Artikel 5) erscheint zu weit, weil sie nicht auf alle Fälle beschränkt ist, in denen die beschriebenen Leistungen nur Nebenzweck einer im übrigen auf andere Zwecke gerichtete Vereinigung sind.

Mit der vorgeschlagenen Entschliebung unterstützt der Ausschuß das Bemühen der Bundesregierung um weitere Begriffsklärung.

Bonn, den 13. Mai 1981

Rapp (Göppingen)

Berichterstatler